

# Teilnahmeerklärung zum AOK-Auslandsreise-Wahltarif

Name, Vorname, ggf. Titel des Mitglieds	Versichertennummer
Straße Haus-Nr.	PLZ Ort
Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (Diese Angaben sind freiwillig, erleichtern aber kurzfristige Rückfragen in Ihrem Sinne)	

1848

Am AOK-Auslandsreise-Wahltarif möchten teilnehmen:

Teilnehmer	Mitglied	familien- versicherter Angehöriger	familien- versicherter Angehöriger	familien- versicherter Angehöriger	familien- versicherter Angehöriger	familien- versicherter Angehöriger
Name						
Vorname						
Geburtsdatum						
KVNR						
Tarifbeginn						

Ja, ich möchte, dass die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse die Prämie\* für den AOK-Auslandsreise-Wahltarif zur Fälligkeit von meinem Bankkonto einzieht. Ich erteile deshalb auf dem beigefügten Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat.

Ich möchte kein Lastschriftmandat erteilen, ich zahle die Prämie\* zur Fälligkeit selbst ein.

\* Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Tabelle in den Tarifbedingungen.

### Erklärung:

Die Teilnahme am Tarif beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die schriftliche Wahlerklärung der AOK Nordost zugeht. Mit dem Beginn der Tarfteilnahme tritt für das Mitglied **eine Bindungsfrist von einem Kalenderjahr** in Kraft. Diese Bindungsfrist bezieht sich sowohl auf den gewählten Tarif als auch auf die Mitgliedschaft bei der AOK Nordost.

**Hinweis:** Kostenerstattungen sind nur möglich, wenn der Auslandsaufenthalt nicht länger als 42 Tage geplant ist.

Meine Rechte und Pflichten sind in der Satzung der AOK Nordost geregelt. Sie sind in den mir ausgehändigten Tarifbedingungen zum AOK-Auslandsreise-Wahltarif beschrieben.

### Datenschutzerklärung:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus dieser Teilnahmeerklärung erfolgt zur Durchführung Ihres gewünschten Wahltarifs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (§§ 284 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 53 SGB V). Für die Einleitung und Durchführung von Unterstützungsleistungen im Falle einer Erkrankung im Ausland haben wir die AOK Rheinland/Hamburg und einen Assistance-Dienstleister beauftragt (§ 88 SGB X). Im Leistungsfall werden Ihre Daten an diese Vertragspartner übermittelt und dort ausschließlich für diesen Zweck erhoben und verarbeitet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Mein Einverständnis kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren rechten finden Sie unter [www.aok.de/nordost/datenschutzrechte](http://www.aok.de/nordost/datenschutzrechte).

Datum,	Ort	Unterschrift des Mitglieds/ gesetzlicher Vertreter
--------	-----	--

Wird die Teilnahme am Tarif für einen volljährigen familienversicherten Angehörigen erklärt, ist der Vertrag unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen zusätzlich von diesem Angehörigen zu unterschreiben:

Unterschrift der Familienversicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
---

Bearbeitungsvermerke der AOK Nordost
--------------------------------------

## Tarifbedingungen zum AOK-Auslandsreise-Wahltarif auf Grundlage § 27 der Satzung der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

### Teilnahmevoraussetzungen

Der Tarif kann nur von Mitgliedern der AOK Nordost gewählt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Inland haben, sowie von Mitgliedern mit Wohnsitz im angrenzenden Ausland, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder hauptberuflich selbstständige Tätigkeit in Deutschland ausüben (Grenzgänger). Der Tarif kann außerdem von im angrenzenden Ausland lebenden Mitgliedern gewählt werden, die eine Waisenrente oder gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beantragt haben und für die ohne den Rentenbezug bzw. die Rentenantragstellung eine Familienversicherung nach § 10 SGB V aus der Mitgliedschaft eines Grenzgängers bestehen würde. Mitglieder, deren Beiträge zur Krankenversicherung komplett von Dritten getragen werden (z. B. durch die Agentur für Arbeit), können den Tarif nicht wählen. Der Tarif kann auch für die familienversicherten Angehörigen mit Wohnsitz in Deutschland (bzw. bei Grenzgängern im Wohnland des Mitglieds) gewählt werden.

### Beginn und Ende der Teilnahme

Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Wahlerklärung der AOK Nordost zugeht, frühestens jedoch mit Beginn der Versicherung bei der AOK Nordost und frühestens mit dem vom Mitglied gewählten Termin.

Die Teilnahme am Tarif wird durch eine Änderung im Versicherungsverhältnis grundsätzlich nicht berührt. Dies gilt insbesondere auch bei Wechsel in eine Familienversicherung oder in eine Mitgliedschaft, in der die Beiträge zur Krankenversicherung komplett von Dritten getragen werden (z. B. durch die Agentur für Arbeit).

Die Teilnahme am Tarif kann nach Ablauf der Bindungsfrist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende durch das Mitglied gekündigt werden.

Die Teilnahme am Tarif endet mit dem Beginn einer rechtmäßigen Versicherung bei einer anderen Krankenkasse. Sie endet außerdem bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland; dies gilt nicht für Mitglieder, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder hauptberuflich selbstständige Tätigkeit in Deutschland ausüben und ihren Wohnsitz ins angrenzende Ausland verlegen (Grenzgänger).

Die Teilnahme am Tarif kann ggf. durch das Mitglied ausnahmsweise gekündigt werden, wenn sich eine Reduzierung des Einkommens des Familienverbundes ergeben hat. Die Teilnahme endet in diesem Fall vorzeitig mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung der AOK Nordost zugeht.

### Bindungsfrist

Mit dem Beginn der Tarifteilnahme tritt für das Mitglied eine Bindungsfrist von einem Kalenderjahr in Kraft. Das gilt auch, wenn der Tarif nur für familienversicherte Angehörige abgeschlossen wurde. Während der Bindungsfrist ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK Nordost nicht möglich.

### Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt weltweit in allen Ländern. Sofern sowohl das Datum der ärztlichen Verordnung und Inanspruchnahme der Leistung als auch der Beginn des Auslandsaufenthaltes in die Zeit der Teilnahme am Tarif fallen, erstatten wir bei akut auftretenden Erkrankungen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes die nachgewiesenen Kosten einschließlich der Zuzahlungen/Eigenanteile für:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Reparatur eines vorhandenen Zahnersatzes
- ärztlich verordnete stationäre Krankenhausbehandlung einschließlich der ärztlich angeordneten Fahrten mit dem Kranken- oder Rettungswagen bzw. des ärztlich angeordneten Flugtransportes zum nächsterreichbaren Krankenhaus (auch bei einer zwingend medizinisch erforderlichen Verlegung in ein anderes Krankenhaus) und der zusätzlich entstehenden Kosten für eine Rettung von der Skipiste (Pistenrettung) zusätzlich werden auch die Kosten für eine ärztlich begründete Mitaufnahme einer Begleitperson im Rahmen einer Krankenhausbehandlung eines am Wahltarif teilnehmenden Kindes für die Dauer des vollstationären Krankenhausaufenthaltes übernommen, wenn das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und aus diesem Grund auf Hilfe angewiesen ist; die Unterbringung der Begleitperson soll in unmittelbarer Nähe zum Patienten erfolgen
- ärztlich verordnete Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (ohne Hilfsmittel, die in Deutschland nicht übernahmefähig sind, wie z.B. Brillen)
- einen medizinisch zwingend notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport ins Inland (übernommen werden die Aufwendungen, welche die Kosten der planmäßigen Rückreise übersteigen)
- in bestimmtem Umfang die Mehrkosten zur Rückreise ins Inland, die dem Versicherten entstehen, wenn er die Rückreise infolge einer stationären Behandlung im Ausland nicht planmäßig antreten konnte

Es werden die Kosten für das im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlichste Transportmittel erstattet.

Außerdem kann die AOK Nordost die Kosten

1. für die Rückholung eines mitreisenden Kindes, Stiefkindes oder Enkelkindes des Versicherten aus dem Ausland, die über die Kosten bei planmäßiger Rückreise hinausgehen erstatten, wenn

- a) sowohl der Versicherte als auch das Kind am Wahltarif teilnehmen und
- b) das Kind zum Zeitpunkt der Rückholung aus dem Ausland das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und aus diesem Grund auf Hilfe angewiesen ist und

c) die Rückholung des Kindes aus dem Ausland infolge einer krankheitsbedingten stationären Krankenhausbehandlung im Ausland oder eines krankheitsbedingten Rücktransportes des Versicherten aus dem Ausland zwingend erforderlich ist und d) die Betreuung des Kindes im Ausland nicht durch einen anderen Angehörigen oder eine andere Bezugsperson im Ausland sichergestellt werden kann.

2. für die Rückholung einer mitreisenden Begleitperson des am Wahltarif teilnehmenden Kindes aus dem Ausland, die über die Kosten bei planmäßiger Rückreise hinausgehen erstatten, wenn

- a) das Kind zum Zeitpunkt des Rücktransports aus dem Ausland das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und aus diesem Grund auf Hilfe angewiesen ist und
- b) die Rückholung der Begleitperson aus dem Ausland infolge einer krankheitsbedingten stationären Krankenhausbehandlung des Kindes im Ausland oder eines krankheitsbedingten Rücktransportes des Kindes aus dem Ausland zwingend erforderlich ist.

Unterstützung bei Notfällen im Ausland (Assistance-Leistungen):

In besonderen Fällen wird als Service ein geeigneter Assistance-Dienstleister eingesetzt bei:

- Beratung der Versicherten im Ausland
- stationären Fällen Kontaktaufnahme mit dem Krankenhaus durch medizinisches Fachpersonal unseres Kooperationspartners
- Organisation von Rücktransporten
- Direktabrechnung über die Assistance mit der AOK, so dass Sie nicht in Vorleistung treten müssen.

Die für die Assistance-Leistungen erforderlichen Daten werden datenschutzgerecht unter Beachtung der Vorschriften der EU-DSGVO an den Assistance-Dienstleister übermittelt.

Als vorübergehender Auslandsaufenthalt ist ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen anzusehen. Bei einem geplanten Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von sechs Wochen hinaus besteht keine Leistungspflicht. Verlängert sich ein für bis zu sechs Wochen geplanter Auslandsaufenthalt infolge einer vollstationären Behandlung im Ausland auf mehr als sechs Wochen, handelt es sich dennoch um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt mit Leistungsanspruch.

Wenn vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt, die voraussichtlich eine Weiterbehandlung im Ausland erforderlich macht, ist die AOK Nordost vor Reiseantritt zu informieren, damit die Leistungen abgesichert werden können.

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall sind vorrangig vor den Leistungen aus diesem Tarif. Gleiches gilt bei Leistungen ausländischer Sozialversicherungsträger.

Im Rahmen des Tarifs werden nicht erstattet:

- Leistungen, die bewusst anstelle einer Leistung im Inland in Anspruch genommen werden
- Kosten für die Anfertigung eines neuen Zahnersatzes
- Kosten für Dialyseleistungen
- Überführung im Todesfall
- Kosten für Hilfsmittel, die in Deutschland nicht übernahmefähig sind
- Leistungen die durch Selbstverschulden erforderlich werden (hierzu zählen auch Krankheiten und Unfälle, die in Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind, wenn vor Antritt der Reise eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde oder eine aktive Beteiligung an den Geschehnissen erfolgte)

Der Anspruch auf Kostenerstattung setzt mit dem Tag des Eingangs der ersten Prämienzahlung bei der AOK Nordost ein und bezieht sich nur auf Leistungen, die nach diesem Datum beginnen, es sei denn, die Prämie ist noch nicht fällig geworden. Der Anspruch auf Kostenerstattung ruht grundsätzlich bis zur vollständigen Zahlung der Prämien sowie der der AOK Nordost ggf. entstehenden Kosten, wenn eine Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird.

### Prämie

Aufgrund der Wahl des Tarifes ist eine jährliche Prämie zu zahlen, die jeweils zum 01.12. des Vorjahres im Voraus für das folgende Kalenderjahr fällig ist. Bei Beginn der Teilnahme im laufenden Jahr ist die Prämie am nächsten Monatsersten nach Beginn der Teilnahme fällig. Maßgeblich für die Bestimmung der Jahresprämie ist jeweils das Alter des Versicherten zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Prämie zu entrichten ist.

Altersklassen	Jahresprämie
bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	6,00 EUR
nach Vollendung des 65. Lebensjahres	12,00 EUR

### Kostenerstattung

Zur Erstattung der verauslagten Kosten sind die Originalrechnungen und ggf. ärztliche Verordnungen der ausländischen Leistungserbringer einzureichen.

### Tarifbedingungen

Die Wahl der Teilnahme ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden. Die Bedingungen des Tarifes können durch die AOK Nordost per Satzungsänderung mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

## Ich akzeptiere diese Tarifbedingungen

Name, Vorname:  
Versichertennummer:

Unterschrift des Mitglieds/ gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname, ggf. Titel des Mitglieds

Straße und Haus-Nr.

PLZ Ort

Ihr Zeichen

0019

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse  
Fallführung Tarife  
14456 Potsdam

**SEPA-Basislastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19AOK00000018639 Mandatsreferenznummer: Wird Ihnen nach der Vergabe schriftlich mitgeteilt.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die jeweils fälligen Prämien zur Teilnahme am AOK-Auslandsreise-Wahltarif bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse. Ihre Policennummer teilen wir Ihnen mit Ihrer Teilnahmebestätigung mit.

Ich ermächtige die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass ich die Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Betrages spätestens einen Tag vor Einzug erhalte.

**Kontoinhaber (Nachname, Vorname/Firma)**

Frau  Herr  Firma/Sonstige

**Adresse** (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

**IBAN** (In Deutschland immer 22 Stellen)

Sonstige SEPA-Länder bis max. 34 Stellen

IBAN input field with vertical grid lines for digit placement.

Hinweis zum Datenschutz: Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat sowie die dafür benötigten Angaben sind freiwillig. Die Daten werden nur für den Zahlungsverkehr verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen ist freiwillig. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/nordost/datenschutzrechte](http://www.aok.de/nordost/datenschutzrechte).

Datum

Unterschrift des Mitglieds,  
ggf. des Betreuers/Bevollmächtigten

Unterschrift abweichende/r Kontoinhaber/-in

Telefon (Angabe freiwillig)

Telefon (Angabe freiwillig)

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die obigen Angaben ändern sollten.

KVNR

AOK Nordost